

E i n l a d u n g
zur Sitzung des Rates Nr. 7/10
am Dienstag, 21.12.10, → 14 Uhr ←
im Stadtsaal, Kaiserstr.120, 58300 Wetter (Ruhr)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einwohneranfragen
2. Ehrung eines Ausschussmitglieds
3. Wahl eines zweiten stv. Bürgermeisters
4. Wahl/Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern
5. Berufung von beratenden Mitgliedern in den Schul- und Kulturausschuss
6. 8. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb
7. 1. Änderung der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) bzgl. der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung
8. 3. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Wetter (Ruhr)
9. Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Anschlussvereinbarung)
10. Reduzierung des Pflegeaufwands für die Sportplätze und Schließung von Sportplätzen
11. Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr)
12. Änderung der Hebesatzsatzung für die Stadt Wetter (Ruhr)
13. Haushaltssatzung und Stellenplan 2011, Haushaltssicherungskonzept 2011 – 2014 (Fortschreibung)
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nichtöffentliche Sitzung

- 16.-18. Nichtöffentliche Angelegenheiten
19. Mitteilungen
20. Anfragen von Ausschussmitgliedern
21. Veröffentlichungen

Frank Hasenberg
Bürgermeister

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 75 / 10

FB/FD : FB 1/ FD 1/1 - Zentrale Dienste
Verfasser/in: Herr Pfitzner
Datum: 06.12.2010

Beratung und Beschluss

R A T

am: 21.12.2010

Hauptausschuss

am:

(Fachausschuss)

am:

Betreff:

Wahl eines 2. stellvertretenden Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Klaus-Peter Vohrmann zum 2. stellvertretenden Bürgermeister zu wählen.

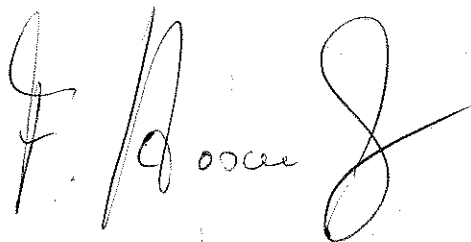
Begründung:

Durch den Tod von Frau Elisabeth Gerlach ist ein/e Nachfolger/in für den Rest der Wahlzeit des Rates gemäß § 67 Abs. 2 letzter Satz GO NRW zur/zum 2. Stellv. Bürgermeister/in zu wählen.

Die CDU-Fraktion hat Herrn Klaus-Peter Vohrmann zur Wahl vorgeschlagen.

Die Ersatzwahl ist grundsätzlich im Wege einer Verhältniswahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW ohne Aussprache in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.



STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 89 / 10

FB/FD : FB 1 / FD 1 / 1 - Zentrale Dienste
Verfasser/in: Herr Pfitzner
Datum: 06.12.2010

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> R A T	am: 21.12.2010
	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	am:
	<input type="checkbox"/> (Fachausschuss)	am:

Betreff:
Wahl / Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die nachstehenden Personen für die CDU-Fraktion zu wählen :

Herr Gerhard Strümper Frau Christiane Müller	ordentliches Mitglied in den Hauptausschuss, 1. stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss,
Herr Franz Arnold	stellv. Mitglied (1.Stelle) in den Rechnungsprüfungsausschuss,
Herr Andreas Wicher	ordentliches Mitglied in den Schul- und Kulturausschuss,
Herr Gerhard Strümper Herr Peter Pierskalla	stellv. Mitglied (1.Stelle) und stellv. Mitglied (2.Stelle) in den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
Frau Rosmarie Melchert	stellv. Mitglied (2.Stelle) in den Umwelt- und Verkehrsausschuss (für Herrn Andreas Wicher)
Herr Christopher Krüger	ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (für Herrn Picksak)
Herr André Dobersch Frau Christiane Müller	pers. Vertreter (für Herrn Krüger) in den Jugendhilfeausschuss pers. Vertreter (für Frau Özdemir) in den Jugendhilfeausschuss

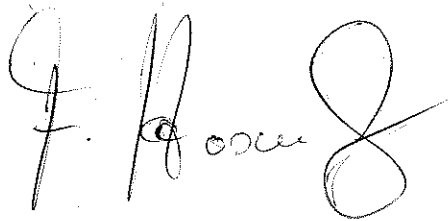
Herr Andreas Wicher Mitglied in den Integrationsrat

Herr Gerhard Strümpfer ordentliches Mitglied in die VHS-Zweckverbandsversammlung

Begründung:

Durch den Tod von Frau Elisabeth Gerlach sind Nachfolger/innen in verschiedene Ausschüsse / Gremien zu wählen.

Die CDU-Fraktion hat entsprechende Wahlvorschläge unterbreitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rosen', with a large, stylized flourish at the end.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG

DRUCKSACHE-NR: 91 / 10

FB/FD : FB 1 / FD 1/1 - Zentrale Dienste

Verfasser/in: Herr Pfitzner

Datum: 29.11.2010

Beratung und Beschluss

R A T

am: 21.12.2010

Hauptausschuss

am:

(Fachausschuss)

am:

Betreff:

Berufung von beratenden Mitgliedern in den Schul- und Kulturausschuss

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die nachstehenden Vertreter/innen mit beratender Stimme in den Schul- und Kulturausschuss zu berufen:

für die Stadtelternschaft :

Herr Lars Wemper, Vogelsanger Straße 82 b, Wetter (Ruhr)

Vertreterin : Frau Anke Förster, Hofstraße 18, Wetter (Ruhr)

für die Schulleitungen der städtischen Grundschulen :

Frau Regina Lensing, GGS Esborn, Albringhauser Straße 136, Wetter (Ruhr)

Vertreterin : Frau Heike Wiggershaus, GGS Grundschöttel, Steinkampstraße 35, Wetter (Ruhr)

für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen :

Herr Thomas Rosenthal, Hauptschule Wetter, Heinrich-Kampstraße 20, Wetter (Ruhr)

Stellvertreter : Herr Gerald Becker, Geschwister-Scholl-Gymnasium,
Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 28, Wetter (Ruhr)

Stellvertreter : Herr Heiner Knährich, Realschule, Wilhelmstraße 35, Wetter (Ruhr)

für die Schülervertretungen der städtischen Schulen :

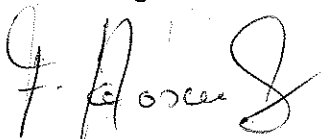
Frau Jule Maciejewski, Bismarckstraße 27, Wetter (Ruhr)

Vertreterin : Frau Jaqueline Pflüger, Borsigstraße 40, Wetter (Ruhr)

Begründung:

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 beschlossen, jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter der Stadtelternschaft, der Schulleitungen der städtischen Grundschulen, der Schulleitungen der weiterführenden Schulen sowie der Schülervertretungen der städtischen Schulen mit beratender Stimme in den Schul- und Kulturausschuss zu berufen.

Die Betroffenen wurden vom zuständigen Fachdienst aufgefordert, die jeweiligen Vertreter/innen zu benennen. Zwischenzeitlich gingen alle Meldungen ein, so dass die Wahl durch den Rat möglich ist.



STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 92/10

FB/FD : 3
Verfasser/in: Frau Wiese
Datum: 06.12.2010

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> R A T	am: 21.12.2010
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	am: 14.12.2010
	<input type="checkbox"/> (Fachausschuss)	am:

Betreff:

Beteiligung der kreisangehörigen Städte an den kommunalen Leistungen im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Anschlussvereinbarung)

Beschlussvorschlag:

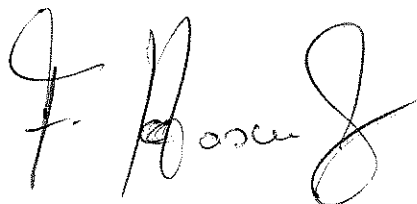
Dem Abschluss einer Anschlussvereinbarung auf der Basis der bisherigen Vereinbarung zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II vom 29.12.2006 wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfes zugestimmt.

Begründung:

Im Jahr 2006 haben die Städte und der Kreis eine Vereinbarung zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II abgeschlossen. Aufgrund der nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen zeitlich begrenzten Zulassung als alleiniger Träger der Grundsicherung läuft die Vereinbarung zum 31.12.2010 aus. Es ist beabsichtigt, eine Anschlussvereinbarung nach dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1) auf der Basis der bisherigen Regelungen (Anlage 2) abzuschließen.

Insbesondere soll geregelt werden, dass ab 2011 die Beteiligungsquote der Städte weiterhin 40 % beträgt. Die allein auf das Jahr 2010 bezogene Quote von 50 % ist seinerzeit als Ausgleich für die rechtlich mögliche, aber aus pragmatischen Gründen tatsächlich nicht erfolgte Beteiligung im Haushalt 2006 vereinbart worden.

Der Anteil von 40 % ist bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze für die Finanzierungsbeitragung berücksichtigt worden.





Anlage 1

Ennepe-Ruhr-Kreis

Anschlussvereinbarung

**zur Vereinbarung
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten
vom 29.12.2006
zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen
für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II**

(abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB II NRW)

Aufgrund der nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen zeitlich begrenzten Zulassung als alleiniger Träger der Grundsicherung läuft die Vereinbarung vom 29.12.2006 zum 31.12.2010 aus. Die rechtliche Grundlage für eine über diesen Termin hinaus unbefristet verlängerte Aufgabenwahrnehmung als zugelassener Träger ist mittlerweile geschaffen.

**Auf der Basis der bisherigen Vereinbarung vom 29.12.2006
wird folgende Anschlussvereinbarung getroffen:**

Die seinerzeit getroffenen Regelungen gelten ab dem Jahr 2011 mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen weiter; soweit Rechtsvorschriften zitiert sind, gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Präambel

In dritten Absatz ändert sich die angeführte Rechtsnorm in § 5 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB II NRW.

Kostenbeteiligung (Ziffer 1)

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich ab dem Jahr 2011 mit einer Quote von 40 % an den kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Inkrafttreten und Laufzeit (Ziffer 5)

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und ist unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtsgrundlagen bis zum 31.12.2015 gültig.

XX.XX.2010

**Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat**

**Stadt Herdecke
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Breckerfeld
Der Bürgermeister**

**Stadt Schwelm
Der Bürgermeister**

**Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister**

**Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister**

**Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister**

**Stadt Wetter
Der Bürgermeister**

**Stadt Hattingen
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Witten
Die Bürgermeisterin**



Ennepe-Ruhr-Kreis

**Vereinbarung
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den kreisangehörigen Städten
zur anderweitigen Verteilung der Aufwendungen
für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II**

(abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3 Ausführungsgesetz SGB II NRW)

Präambel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nach §§ 6 und 6 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit der Kommunalträger-Zulassungsverordnung Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Ausführungsgesetz SGB II NRW hat der Kreis die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzung zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als SGB II-Leistungsträger herangezogen.

Durch das geänderte Landesausführungsgesetz vom 27.06.2006 ist eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den kommunalen Aufwendungen für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Höhe von 50% eingeführt worden.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 AG-SGB II NRW kann eine abweichende andere Verteilung dieser Aufwendungen einvernehmlich vereinbart werden.

Im Sinne des Solidargedankens der Kreisgemeinschaft und zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten einer anderenfalls erforderlichen Härtefallsatzung wird von dieser Möglichkeit einer einvernehmlich vereinbarten anderen Verteilung der Aufwendungen Gebrauch gemacht. Für die verbleibende Zeit der Zulassung als kommunaler Träger bis zum 31.12.2010 werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Kostenbeteiligung

Die kreisangehörigen Gemeinden beteiligen sich wie folgt an den kommunalen Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II:

- | | |
|--|------|
| ➤ im Jahr 2006 (ab 08.07.2006) mit einer Quote von | 0% |
| ➤ in den Jahren 2007 bis 2009 mit einer Quote von | 40% |
| ➤ im Jahr 2010 mit einer Quote von | 50%. |

2. Einzubeziehende Aufwendungen

In die Kostenbeteiligungsregelung gehen folgende kommunale Aufwendungen ein:

- Kosten der Unterkunft und Heizung (Nettoaufwand nach Abzug der zuzuordnenden Einnahmen der Leistungsgewährung), bereinigt um die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der jeweiligen Höhe (z.Zt. 29,1%) sowie bereinigt um die Einnahmen des Kreises aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land gem. § 7 AG-SGB II NRW.
- Leistungen für besondere Bedarfe (§ 23 Abs. 3 SGB II).

3. Abschlagszahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr

Für das jeweilige Haushaltsjahr werden die Beträge der Kostenbeteiligung der kreis-angehörigen Städte auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Kreises ermittelt; als Verteilungsmaßstab wird die Abrechnung der ersten drei Quartale des Vorjahres herangezogen.

Die Städte leisten monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der ermittelten Jahresbeträge.

4. Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird für jede Stadt der tatsächlich entstandene Aufwand in den einzubeziehenden Aufwendungsarten gemäß Ziff. 2 ermittelt und mit der jeweils anzuwendenden Beteiligungsquote gewichtet.

Die demnach zu leistende Zahlung wird unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen mit dem Kreis abgerechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 08.07.2006 in Kraft.

29.12.2006

**Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat**

**Stadt Herdecke
Der Bürgermeister**

**Stadt Breckerfeld
Der Bürgermeister**

**Stadt Schwelm
Der Bürgermeister**

**Stadt Ennepetal
Der Bürgermeister**

**Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister**

**Stadt Gevelsberg
Der Bürgermeister**

**Stadt Wetter
Der Bürgermeister**

**Stadt Hattingen
Die Bürgermeisterin**

**Stadt Witten
Die Bürgermeisterin**